

Von den Kriegshauptplätzen.

Der deutsche Generalstabbericht.
Großes Hauptquartier, 13. September.
Westlicher Kriegshauptplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
und

Heeresgruppe Generalfeldmarschall v. Boehn
Nähe an der Mündung und nördlich von Birsbrunn führten wir kleinere Unternehmungen mit Erfolg durch. Zwischen Avesnes und Armentières ist die letzte Erkundungserhöhe des Feindes. Südlich von Fleurbaix schlugen wir einen Teilangriff, nordwestlich von Sallaing einen härteren Vorstoß der Engländer zurück.

Zwischen den von Arras nach Peronne auf Cambrai führenden Straßen liegt der Feind sehr früh unter härtestem Beschuss seine Angriffe fort. Sie sind unter schweren Verlusten für den Feind gescheitert. Gutgeleitete Artillerie übertrug an der entscheidenden Abwehr besonderen Anteil. Häufige Anstöße warfen den Engländer, wo er in unsere Linien eindrang, im Gegenstoß wieder zurück. Hartnäckig blieb in Reibeband. Am Abend wurden Moerwaes und Mouzeau erneut vorstehende Angriffe des Gegners wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz
Zwischen Ailette und Aisne war der Artilleriekampf nur zeitweilig abgeklungen. Die Artilleriebeschießung. In der Champagne brachten Zerstörer aus feindlichen Linien bei Le Mesnil westwärts zurück.

Heeresgruppe Gallwitz
Franzosen und Amerikaner attackieren die Bogen von St. Mihiel bei Combrès Höhe und südlich, sowie zwischen der Cotes und der Meuse an. In Erwartung dieses Angriffes war die Mäandrierung des beidenseitigen Anstieges ausgeführt. Logen seit Jahren ins Auge gefaßt und seit Tagen eingeleitet worden. Wir kämpften den Kampf daher nicht bis zur Entscheidung durch uns führen die beabsichtigten Bewegungen aus. Der Feind konnte sich nicht hindern. Franzosen, die auf den Höhen östlich der Meuse vorstießen, wurden abgewiesen. Die Combrès-Höhe, die vorübergehend verloren ging, wurde von Langwiederbrücken wieder erobert. Südlich davon überließen die Feindkräfte in der Richtung der Meuse und Meuse Mündungen Truppen den Aisne bei St. Mihiel stehenden Divisionen. Zwischen der Cotes, Verraine und der Meuse gewann der heftige Angriff auf Mancourt Boden. Mehrere Linien den Stoß des Feindes auf. Südwestlich von Mancourt und westlich der Meuse kämpften wir den Feind ab.

Während der Nacht wurde die Mäandrierung des Bogens vom Feinde angeführt beendet. Wir stehen in neuen, vorbereiteten Linien.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff

Der amtliche deutsche Abendbericht.
Berlin, 13. September, abends. An den Kampffronten ruhiger Tag. Auch zwischen Meuse und Meuse hat der Feind keine Angriffe bisher nicht erneuert.

Österreichisch-ungarischer Heeresbericht.
Wien, 13. September. Amtlich wird verkündet:
Italienischer Kriegshauptplatz.

Südlich von Trenta versuchen italienische Erkundungstruppen das Ufer der Piave zu gewinnen. Sie wurden zurückgetrieben. Spät vielmals Artilleriekampf.

Westlicher Kriegshauptplatz.
Im Abschnitt von St. Mihiel führten südlich der Combrès-Höhe österreichisch-ungarische Reimunter in kräftiger Gegenwehr den planmäßigen Abzug deutscher Truppen.

Albanien.
Lage unverändert. Der Angreifer Coskovic hat gestern über Durrës 3.000 die Abreise abgekehrt. Der Chef des Generalstabes.

Neue U-Boot-Beute.
Berlin, 12. September. (Amtlich.) Durch unsere Nordsee-Unterseeboote wurden 16000 Stk. feindlichen Schiffesammes beutet.

Der Chef des Admiralstabes der Marine
Die portugiesische Expedition gegen Vettow-Borbet völlig gescheitert.

Berlin, 10. September. Nach einem Bericht des Lissaboner „Commercio de Porto“ vom 18. August werden die Truppen, die sich krank in Mozambique befinden, nach Portugal zurückgeführt. Damit ist die portugiesische Expedition, die zur Vernichtung der unter Vettow-Borbet landenden deutschen Kolonialtruppen ausgesandt wurde, als völlig gescheitert anzusehen, während Vettow-Borbet sich mit seiner tapferen Schaar allen Unbilden zum Trotz im portugiesischen Afrika hält. Wie der „Commercio de Porto“ weiter berichtet, läßt man sich nun nach dem Tode der einen Expedition an eine neue Expedition unter dem Befehl des Generals Gomes da Silva gegen Vettow-Borbet zu entenden.

Aus Nah und Fern.

Lichtenstein, 11. September.
- **Jahresplanänderung.** Die militärische Zeit wird bekanntlich in der Nacht vom 15. zum 16. September wieder eingeführt, und zwar werden die Uhren um 3 auf 2 Uhr nachts zurückgestellt. Es er-

scheint danach die Stunde von 2 bis 3 Uhr doppelt. Im Eisenbahnverkehr machen sich in der Liebetagsnacht bei einigen Nachtschnellzügen einige Änderungen nötig.

* - **Kolonialkriegsopfer.** Folgen, Sonntag, wird auch an die Einwohnerschaft von Lichtenstein mit der Bitte herangetreten werden: Gebt zur Kolonialkriegsopfer! Tenen gilt es zu helfen, die unter Umständen, wie niemals vor ihnen eine Truppe, unter deutscher Flagge, zu kämpfen gezwungen waren, die fern der Heimat und völlig abgeschnitten von ihr, zwanzig, dreißigjähriger feindlicher Liebetmacht die Stirn boten. Was in 30 Jahren in unseren Kolonien geschehen und entstanden war, hat englischer Völk vermindert. Verwundet und zerstört liegen Namen und Plantagen, und soweit ihre Besitzer nicht die rote Erde Afrika deckt, stehen sie vor dem Nichts, wenn der Krieg beendet ist. Und auf den Trümmern steht England und freut sich des vernichteten Gegners. Der Mut, der jetzt an das Deutsche Volk ergeht, darf nicht ungehört verhallen. Ein Echo muß er werden, das England in die Ohren gellt als Ausdruck des Willens, daß wir nicht geneigt sind, uns unseren Plan an der Sonne nehmen zu lassen. Erteilen wir England eine kräftige Antwort auf seine Annahme, indem wir durch die Hilfe an unsere Kolonialpolitischen den Grundstein für das zukünftige überlebensfähige Deutschland legen! Geben dem alten Trugwort: Fern und Nichts die Zügel, die sich freundschaftlicher Weise in den Dienst der Kolonialkriegsopfer gestellt haben, nicht umsonst an die Türen und Türen klopfen! Jeder gebe vielmehr reichlich nach seinen Mitteln und denke nicht an die Opfer, die er selbst in diesem Kriege schon gebracht hat, sondern an die viel größeren und schwereren Opfer, die unsere Brüder und Schwäger in Deutsch-Obersee haben bringen müssen. Möge ein recht guter Erfolg der Sammlung der Kolonialkriegsopfer auch in unseren Nächstenheim beistehen!

Bankhaus Bayer & Heinze,
Lichtenstein-Carlberg,
Badergasse 6
Hauptgeschäft Chemnitz.
Schwestersfiliale Burgstädt
empfehlen
mündelmässige Anlagewerte.

* - **Die Versorgung der sächsischen Bergarbeiter mit Lebensmitteln.** Im Landeslebensmittelamt fand eine Beratung mit Vertretern der sächs. Bergarbeiter über deren bessere Versorgung mit Lebensmitteln statt. Ihr wohnen außer Mitgliedern des genannten Amtes auch Vertreter des sächsischen Bergamtes, der Feldzeugmeisterei und der Kriegsamtsstelle Leipzig bei. Unter den Bergarbeitern befindet sich auch der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Krause. Die Arbeiter wie es darauf hin, daß die bisherige Versorgung der Bergarbeiter mit Lebensmitteln zur Erhaltung der Kraft bei den geforderten schweren Leistungen nicht genüge. Die Folge sei eine stark erhöhte Krankenziffer. Das Landeslebensmittelamt zeigte soweit wie möglich Entgegenkommen und bewilligte allen Bergarbeitern spätestens vom 1. Oktober ab wöchentlich zehn Pfund Kartoffeln auf den Kopf. Die Bergwerksflächen sollen besser und regelmäßiger beliefert werden. Auch will die Feldzeugmeisterei die Errichtung von Werkstätten erleichtern. Die besonderen Anweisungen sollen für die Bergleute vorzuleisten gestaltet werden. Die Verteilung von wöchentlich zehn Pfund Kartoffeln auch an die Familienmitglieder der Bergleute ist vorgesehen vom Landeslebensmittelamt als unmöglich abgelehnt worden.

* - **In den Kammerlichtspielen** erseht heute und morgen wieder einmal die beliebte Auktionsleiterin Henny Fortin die Besucher in dem phantastischen Drama „Edelsteine“. Die spannende Handlung verpaart mit erregendem Spiel wird alle Zuschauer fesseln. Täglich werden noch abwechselnde Bilder von Beer und Kalliste gezeigt.

* - **Thonfelds Volkspiel-Theater** bringt an diesen beiden Spieltagen das erregende familiäre Drama „Ewigruhe“ mit Paul Wegener in der Hauptrolle, der als bester deutscher Charakterdarsteller gilt. Ergänzt wird das hübsche Programm durch „Surrea, Einquartierung“ und Kriegsaufnahmen usw.

* - **Einwärtsbriefsendungen** an die in den Niederlanden untergebrachten deutschen Kriegs- und bürgerlichen Gefangenen können fortan versandt werden. Diese müssen nach den Sägen des Westfälertages vollständig frei gemacht werden.

* - **Die sächsischen Beamtenenerkungszulagen.** Die Forderung für Gewährung einmaliger Arbeitsenerkungszulagen an sächsische Staatsbeamte, Staatsarbeiter, Weibliche, Lehrer usw., soll, wie an zehnjähriger ministerieller Stelle mitteilt wird, in den nächsten Tagen veröffentlicht werden. Erstmalig werden auch die Ruhegehaltsempfänger sowie die Witwen und Waisen früherer Staatsbeamten in erheblichem Maße berücksichtigt werden.

* - **Wächung, Polizeihund betr.** Täglich werden sich die Anzeigen in der Polizeiwache über erbeutete Wachen, Feld- und sonstige Diebstähle, und es wird vielfach der Antrag auf Verbeizung eines Polizeihundes gestellt. Es seien deshalb die Bestohlenen darauf aufmerksam gemacht, daß sie, sobald sie einen solchen Diebstahl bemerken, diese Verbeizung sofort absperrern müssen, damit niemand Zutritt zu der Stelle und der Umgebung hat. Ingleich melde man den Diebstahl umgehend in der Polizeiwache; der genannte Polizeibeamte wird dann beurteilen, ob die Verbeizung eines Vierhundes zweckdienlich erscheint oder nicht. Hierzu sei erwähnt, daß der Hund zu diesem Zwecke ausgebildete Hund jede Spur verbeizt, ganz gleich, ob der oder die Diebe Mittel angewendet haben, womit sie ihre Spuren zu verwischen suchten, auch kommt nicht in Frage, ob mit Sandstücken usw. gearbeitet worden ist. Die Hauptsache ist, daß niemand an den Tatort gelassen wird, damit der Hund auf die richtige Spur gesetzt werden kann. Wenn ein Bestohlenen auf diese Weise handelt, wird auch der Erfolg des Polizeihundes nie ausbleiben.

Hohndorf. Im Edison-Salon wird morgen das außerordentlich spannende Detektivdrama „Der Räuber des Maharadscha“ vorgeführt; als Ergänzung folgen das köstliche Lustspiel „Vertrauen in Nöten“ und „Kriegsgefangene“.

Müssen St. Micheln. (Schwere Kriegsopfer.) Am Vormittagsgottesdienst des nächsten Sonntags wird eine Gedächtnisfeier veranstaltet werden für den auf dem Felde der Ehre gefallenen Soldat Hugo Köhler von hier. Die drei Brüder Köhler von hier haben nunmehr um 5 gefallene Söhne zu trauern und außerdem schwerverwundete Söhne und 1 verwundeten Schwiegerkohn zu versorgen.

Kirchberg. Eine Schleichfährer angehalten wurde vom Diensten zwischen Villan und Kirchberg. Beim Zurückgehen kam unter den Koffeln, die als Kuchentorte dienten, 2 Pfund Arsen und zwei Sack Weizenmehl von zusammen über 3 Hekt. zum Vorschein. Die für Weidau bestimmte Schleichfährer wurde beschlagnahmt. Der Weizenmehl, ein verpackter Soldat, wurde festgenommen.

Witten. Am Sonntag Bogschützen gesammelt haben innerhalb zweier Tage über der hiesigen Schützen, währ der Betrag von 200 Mark vergütet wird. Die Beträge finden als Zerkungsmittel in den Kameradenarbeiten Verwendung.

Flauen. Beim Abpflücken von Weintrauben tödlich verunglückt. Im Straußenbau verstarb dieser Tag nachmittags der neun Jahre alte Sohn einer in Berga a. d. G. wohnenden Arbeiterfamilie an den Folgen von Verletzungen, die er sich am 4. September in seinem Wohnorte dadurch zugezogen hatte, daß er beim Abpflücken von Weintrauben auf einer Mauer ausgeglitten, zu Falle gekommen war und die auf der Mauer angebrachten Eisenstangen ihm ins Gehirn gedrungen waren. Der unglückliche Junge hieß Rudolf Werner.

Thalheim. (Aus Gram über das Ableben zweier Kinder, hat sich der Zirkusdirektor B. von hier ertränkt.

Sammelt Grammophon-Platten
(auch unbrauchbare und zerbrochene)
für unsere Kriegsgefangenen in Frankreich.
Einnahmestellen: Die Verpackungstellen der Auskunftsstellen, vom Roten Kreuz und die Orts- oder Hilfsstellen des Roten Kreuzes.

Bermischtes.

* - **Am Raubmord an dem Gefäßbriefträger Weber in Berlin** ist nach mitzuteilen, daß als Täter zwei junge Leute in Betracht kommen, auf deren Ergreifung 10000 Mark Belohnung ausgesetzt worden sind.

* - **Reichen der Zeit.** Ein Mitarbeiter des „Tag“ hat ausgerechnet, daß jede Berliner Hausfrau jährlich 300 Stunden, 45 volle Arbeitstage zu 60 Stunden, um Lebensmittel aufsuchen müsse.

* - **20 Kinder an Pilsbergigung** geschehen. Aus Greichen (Provins Posen) wird gemeldet: In der Weitalen-Kolonie Pilsberg sind 20 Kinder infolge Pilsbergigung in das Krankenhaus übergeführt worden. Von den Kindern sind bisher 26 gestorben; während 6 noch in Lebensgefahr überleben. Ueber die Ursache an dem bedauerlichen Unglück sind die Ermittlungen noch im Gange.

* - **Ein angebliches Streifenmann** von drei Feldmännern, mit Waffen ausgerüstet, trummelte nachts den Bauer Pohlmann im Dorfe Schiermünden Bezirk Kassel heraus, weil er spionageverdächtig sei und auch Waffen und Uniformstücke von Fahnenflüchtigen angekauft haben soll, und verlangte eine Durchsicherung des Hauses. In seiner Zucht, aber auch in seinem guten Gewissen, ließ der Bauer die angeblichen Soldaten einzutreten, von denen der Führer sich durch Papiere auswies. Die Streifenmann dann den Bauer mit seinen Angehörigen in die

Kolonialkrieger-Spende

Opfertage im Königreiche Sachsen: 14. und 15. September.

Deutsche Männer — Deutsche Frauen!

Erinnert Euch: Deutschland wuchs — und dehnte und reichte sich. Da zog der deutsche Pionier hinaus — nach den deutschen Kolonien. Und baute emsig Stein um Stein. Ging unbekümmert vorwärts seinen Weg, ob ihn die Tropensonne stach, der Dornbusch seinen Rock zerfetzte.

Stolz war das Werk — mit Blut und Schweiß gedüngt. Die deutschen Kolonien, sie gaben dem Mutterlande tausendfachen Dank zurück — sie gaben ihm Rohstoffe mannigfachster Art. Und wagte je der Eingeborenen Unbotmäßigkeit, am stolzen Bau zu rütteln, so war die Schutztruppe der Kolonien Schirm und Hort.

Da brach der Wehrwolf in die deutschen Schutzgebiete! Englands weiße und farbige Hilfsvölker rissen nieder, was deutscher Fleiß in glücklichen Friedensjahren mühsam aufgebaut hatte. Gegen eine Welt von Feinden — ohne Verbindung mit der Heimat — mußte sich das Geschick unserer Kolonien erfüllen!

Erinnert Euch daher, die — für Deutschlands Ehre — einen aussichtslosen Kampf bis zum bitteren Ende kämpften! Die auf den fernen Inseln der Südsee, im Sonnenbrand Afrikas ungedrohen

des Reiches Flagge hochhielten! Die — wie Lettows Heldenchar — unter unsäglichen Mühsalen und Entbehrungen, von jeder Zufuhr abgeschnitten, einen Heldenkampf führten, wie er ohne gleichen ist in der Weltgeschichte.

An der Feinde Uebermacht barst unserer Schutztruppen trotzig Wehr: als der stolze Bau stürzte, da begrub er unter seinen Trümmern zahllose deutsche Brüder. Zerflört liegen blühende Pflanzungen, reiche Farmen, der Stolz unserer Landsleute, die Früchte ihrer Arbeit.

Denkt daran, Deutsche: Unsere Kolonien müssen wir wiederhaben, wollen wir nicht zum Engländer um Rohstoffe betteln gehen, wollen wir nicht deutsches Land, mit deutschem Blut getränkt, in Feindeshand belassen. Und denkt daran, daß ihnen allen, die drüben als deutsche Helden zusammenstanden bis zum letzten Mann — vorn am Feind und hinter der Front — des ganzen deutschen Volkes Dank gebührt.

Ihre Not zu lindern, die Wunden zu heilen, die ihnen der Krieg an Leib und Leben, an Hab und Gut geschlagen sei der deutschen Heimat Ehrenpflicht!

Treue um Treue — gebt ihnen, wie sie Euch gaben!

Tragt Euer Scherflein bei für die Kolonialkrieger-Spende: spendet reichlich!

Der Ertrag dieser Spende dient zur Verwendung für die schwer Geschädigten in den Kolonien!

Spenden nehmen entgegen: Alle Staats- u. Gemeindefassen, Banken u. Bankgeschäfte sowie Zeitungen.



Thonfeld's Lichtspiel-Theater.
Opern-Operette. Rathenowstraße.
Sonntags ab 6 Uhr: — Sonntag ab 2 Uhr:
Evinrude.
— Drama in 5 Akten. —
Sopranistin Paul Wegener, der bester deutsche Charakterdarsteller.
Hurra, Einquartierung! — Im Mädchenpensionat.
Kriegsaufnahmen und hübsche Einlagen.
Recht zahlreichem Besuch sieht gern entgegen
Familie Paul Thonfeld.

Café „Germania“
Mülsen St. Jacob.
Während des Kirchweihfestes empfehlen wir unsere schönen
Gastronomie zur fleißigen Gaste und werden mit
Kaffee und Torten
sowie verschiedenen anderen bestes auszuwarten.
Zahlreichem Besuch sehen entgegen
Paul Heber u. Frau.

Kriegswichtig!
Öffentliches Probe-Einsohlen
ohne Summierung.
Montag, den 16. September nachm. 4 Uhr im Hotel
„Goldener Helm“ in Richtenheim.
— Eintritt frei! —
von H. B. Freisinger-Ghemmitz.
Lichtige Geschäfte, auch Privatleute können um Verkauf
der guten Sache anfragen. — Kapital erforderlich.

Geschäftsbücher
findovorrätig in der „Tageblatt-Druckerei“.

Ziehung 20. u. 21. Sept. 1918
8. Geld-Lotterie
der
Königin
Carola-Gedächtnis-Stiftung.
Bargewinne ohne jeden Abzug
225 000 Mk.
Hauptgewinne
25 000 .
15 000 .
10 000 .
usw.

Auf je 10 aufeinanderfolgende
Numm. mindestens 1 Gewinn.
Los 1 Mk. Porto und
Liste 40 .
Zu haben beim
Hauptvertrieb
Kgl. Sächs. Invalidendank
Dresden A.,
König Johann-Straße 8.
Verkaufsstellen durch
Plakate kenntlich.

Bergkittel
wird zu kaufen gesucht.
Dohnsdorf, Hauptstraße 46.
Gebr. Piano od. Flügel zu kauf.
gef. Angeb. m. Aug. d. Fabrik u.
Preis, Größe u. Alter d. Instr.
o. Möblus, Velpzig, Augustenstr. 20.
Suche für 3 nicht zu junge
Gehner
Schlacht- oder Legehühner
etwa 20 Stück.
Callenberg, Büttelstraße 208 pte

Gasthof Bernsdorf.
Sonntag, den 15. September
Grosser Banter Abend
gegeben von der dramatischen Abteilung der freien
— Turnerschaft Dohnsdorf-Röblig. —
Einlaß 7 1/2 Uhr. Anfang 8 Uhr.
I. Platz 80 Pfg. — II. Platz 60 Pfg.
Um recht zahlreichem Besuch bittet
Richard Weizgerder. Die Leitung.

Als VERLOBTE empfehlen sich:
Martha Ebert
Willy Bachmann
z. Zt. beurlaubt.
Bernsdorf i. E., Hohndorf,
15. September 1918.

DANK.
Da unser liebes, gutes
Lenchen
sanft entschlafen ist, und wir vom Grabe zurückgekehrt sind,
fühlen wir uns gedungen, allen Lieben, die uns in diesen
schweren Tagen zur Seite standen, unseren herzlichsten Dank
auszusprechen.
Rödlitz, den 14. September 1918.
Else verw. Eidner
nebst Angehörigen.

Druck und Verlag von Otto Roth und Wilhelm Bester. Für den gesamten Inhalt verantwortlich Wilhelm Bester in Richtenheim.
Das heutige Blatt umfaßt 2 Seiten.

Eichtenstein-Callnberger Tageblatt

68. Jahrgang.

Beilage zu Nr. 216.

Sonntag, den 15. September

1918.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild.

Unter teilweiser Abänderung der Ausführungsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 4. September 1917 — Nr. 209 der Sächsischen Staatszeitung vom 8. September 1917 — und unter Zusammenfassung der nunmehr geltenden Vorschriften wird folgendes bestimmt:

I. Ablieferungspflicht.

§ 1.

Der Jagdberechtigte (Eigenjagdberechtigte, Pächter, angestellte Jäger) hat 1. von allen während der ganzen Jagdzeit erlegten **Rehen** die Hälfte, 2. von allen während der ganzen Jagdzeit erlegten **Hasen** — ohne Rücksicht auf die Art der Jagd — die erste Hälfte vollständig, die andere Hälfte insoweit abzuliefern, als sie mehr als 60 Stück beträgt und zwar unterliegt — bei Hasen bis zur Erfüllung des Jagdberechtigtenanteils — jedes zweite Tier der Ablieferung. Abweichende Vereinbarungen mit der Abnahmestelle sind zulässig.

Ueber die Hälfte der Rehe und über die zweite Hälfte der Hasen bis zu 60 Stück kann er im Rahmen der bestehenden und der nachfolgenden Vorschriften (§§ 7 bis 10, 12) frei verfügen. Weitere Beschränkungen sind unzulässig.

In den nachstehend aufgeführten Kommunalverbandsbezirken ist die Hälfte der Rehe und die erste Hälfte der Hasen an die Abnahmestelle der nachgenannten Großstädte, die andere Hälfte der Hasen, soweit sie mehr als 60 Stück beträgt, an die vom Kommunalverband des Jagdortes bestimmte Abnahmestelle abzuliefern. Es haben zu liefern:

- a) die Jagdberechtigten in den Bezirken Großenhain, Meißen, Oschatz, Dresden-Stadt an die Stadt Dresden
- b) die Jagdberechtigten in den Bezirken Döbeln, Flöha, Chemnitz-Land, Chemnitz-Stadt an die Stadt Chemnitz
- c) die Jagdberechtigten in den Bezirken Borna, Grimma, Rochlitz, Leipzig-Stadt und diejenigen im Bezirk Leipzig-Land mindestens 1000 Stück Hasen an die Stadt Leipzig.

(Beträgt z. B. die Gesamtjagdbeute an Rehen und Hasen eines Jagdreviers im Großenhainer Bezirk 15 Rehe und 300 Hasen, so sind 7 Rehe und 150 Hasen an die Abnahmestelle der Stadt Dresden und 90 Hasen an diejenige der Amtshauptmannschaft Großenhain abzuliefern, während der Jagdberechtigte über 8 Rehe und 60 Stück Hasen frei verfügen kann.)

Für die Jagdberechtigten in den übrigen Bezirken bestimmt die zuständige **Kreishauptmannschaft** die Abnahmestelle, sie kann diese Befugnis für alle oder einzelne Bezirke ihres Kreises dem Vorstand des Kommunalverbandes überlassen. Dieser kann in wildarmen Gegenden auf jede Ablieferung verzichten.

§ 2.

Die nach § 3 der Verordnung vom 12. Juli 1917 — R. G. Bl. S. 607 — vorgeschriebene **Anzeige** hat zu enthalten Zeit und Gebiet der Jagd, Zeit und Ort der Schlusstrecke des Jagdtages, sie hat nach Vereinbarung mit der Abnahmestelle schriftlich oder drahtlich oder durch Fernspruch zu erfolgen. Die Kosten trägt die Abnahmestelle.

§ 3.

Vor Aufnahme der Schlusstrecke darf über das erlegte Wild nicht verfügt werden.

Die **Uebernahme des abzuliefernden Wildes** erfolgt gegen sofortige Bezahlung nach näherer Vereinbarung mit der Abnahmestelle. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, hat der Jagdberechtigte das Wild — die Hasen wie üblich auf Stangen gereiht — an die Abnahmestelle zu senden. Die Gefahr und Kosten der Beförderung ab Ort der Schlusstrecke trägt in jedem Falle die Abnahmestelle.

Es sind Hasen mittlerer Art und Güte zu liefern. Die Abnahmestelle hat dem Jagdberechtigten über jede Ablieferung einen **Schlussschein** auszustellen, aus dem Art, Anzahl und Preis des Wildes ersichtlich ist.

§ 4.

Die Vorstände der Kommunalverbände haben der für ihren Bezirk in Frage kommenden Abnahmestelle alsbald ein Verzeichnis der Jagdbezirke und des Namens und Wohnorts der Jagdberechtigten mitzuteilen.

§ 5.

Streitigkeiten zwischen Jagdberechtigten und Abnahmestelle entscheidet die für den Jagdbezirk zuständige **Kreishauptmannschaft**, über Beschwerden gegen deren Entscheidung endgültig das **Ministerium des Innern**.

§ 6.

Die **Abnahmestellen** der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz haben aller 2 Wochen und zwar spätestens am Mittwoch für die letzten beiden Kalenderwochen dem **Ministerium des Innern**, die übrigen Abnahmestellen der **Kreishauptmannschaft anzuzeigen**, wieviel Wild an sie geliefert worden ist.

II. Markenzwang.

§ 7.

Nach der Reichsfleischordnung in der Fassung vom 9. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) unterliegt dem Fleischmarkenzwang wie Schlachtochtfleisch das **Muskelfleisch** mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild. Ausgenommen sind der Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe.

Hasen dürfen nur auf Hasenkarten (vgl. nachstehend unter III) abgegeben werden.

III. Hasenkarten.

§ 8.

Die Abgabe von Hasen an Verbraucher einschließlich der Gastwirtschaften, Speiseanstalten usw. ist nur gegen **Hasenkarte** zulässig. Die Karte hat 5 Teilabschnitte. Beim Erwerb eines ganzen Hasen ist die ganze Karte mit allen 5 Abschnitten, bei dem Erwerb eines Rückens mit Hinterkeulen sind 4 Abschnitte, bei dem eines Rückens oder der Hinterkeulen allein 2 Abschnitte,

bei dem der Vorderläufchen allein oder des Hasenkleins 1 Teilabschnitt abzugeben.

§ 9.

Die Hasenkarte wird **nur auf Antrag** von der Ortsbehörde ausgegeben. Jeder Haushalt erhält für je 1 bis 3 ihm angehörende Personen eine Hasenkarte. Kinder unter 6 Jahren werden nur zur Hälfte gerechnet.

Gastwirtschaften dürfen für je 1 bis 3 ständige Verpflegungsgäste eine Karte erhalten. Als ständiger Verpflegungsgast gilt, wer regelmäßig wenigstens eine Hauptmahlzeit in der betreffenden Gastwirtschaft einnimmt.

Jagdberechtigte erhalten keine Hasenkarten. **Jäger** können gegen Vorweisung ihrer Jagdkarte für ihre Person neben der Karte für ihren Haushalt noch bis zu 2 Hasenkarten erhalten. Die Ausgabe der Karten ist auf der Jagdkarte von der maßgebenden Stelle in dauerhafter Form zu vermerken.

§ 10.

Die Hasenkarte ist lediglich **Sperkkarte**, gibt also keinen Anspruch auf Belieferung, sie kann bei einem zum Verkauf zugelassenen Händler zur Belieferung angemeldet werden.

Auf die Hasenkarte dürfen auch Gänse geliefert werden und auf die Gänsekarten Hasen.

IV. Ueberwachung des Wildverkehrs.

§ 11.

Wer gewerbsmäßig Wild an- und verkaufen will, bedarf dazu einer besonderen **Erlaubnis**. Der besonderen Erlaubnis bedürfen nicht die Wild- und Geflügelhandelsgesellschaft, sowie die Ein- und Verkaufseinrichtungen der Kommunalverbände und die Hausfrauenvereine. Die Erlaubnis wird auf Antrag durch Ausstellung einer **Ausweiskarte** erteilt, sie gilt für das **Königreich Sachsen**.

Zuständig zu Erlaubniserteilung ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ein Zeugnis der Ortsbehörde darüber beizufügen, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Wild selbständig betrieben hat und wegen Eigentumsvergehens oder Preiswuchers oder Ueberschreitung von Höchstpreisen während der Kriegszeit nicht bestraft ist. Für Angestellte und Beauftragte können Nebenkarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweiskarte ist eine Gebühr von 1.— M., für jede Nebenkarte eine Gebühr von 0,50 M. zu entrichten.

Die im Vorjahre bereits ausgestellten Ausweiskarten behalten auch weiter ihre Gültigkeit.

Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstößen gegen die Preis- und Ueberwachungs Vorschriften, **widerrufen** werden. Die Ausweiskarte ist dann der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sowie die Namen der ermächtigten Einrichtungen, die einer besonderen Zulassung nicht bedürfen, sind im Amtsblatt des Kommunalverbandes zu veröffentlichen.

Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Handels mitzuführen und den Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie auf Erfordern den Ueberwachungs- und Polizeibeamten vorzuweisen.

§ 12.

Das gewerbsmäßige Aufkaufen von Wild aller Art ist nur den zugelassenen Händlern gestattet.

Die **entgeltliche Abgabe** von Rot-, Dam- und Rehwild, Hasen und wilden Kaninchen **unmittelbar an Verbraucher** ist nur in offenen Verkaufsstellen den zum Verkauf zugelassenen Personen, sowie dem Jagdberechtigten aus dem ihm vorbehaltenen Anteil an Ortsbewohner und Jagdteilnehmer unmittelbar nach Schluß der Jagd gegen Hasenkarten gestattet. (vergl. §§ 7 und 8).

Das Fernverkaufen von Wild zum Zwecke des Verkaufs ist den Jägern verboten.

§ 13.

Jeder Wildhändler hat über seinen Geschäftsbetrieb ein **Buch zu führen**, aus dem Name und Wohnort des Lieferanten, Art, Menge und Erwerbspreis des Wildes, sowie die im Ladengeschäft oder an Wiederverkäufer abgegebenen Mengen, bei letzteren auch Name und Wohnort des Wiederverkäufers ersichtlich sein müssen.

Beim Verkauf an Wiederverkäufer und an Gast- und Speisewirtschaften ist ein **Schlussschein** in doppelter Ausfertigung auszustellen, in dem Art, Menge und Einzel- und Gesamtpreis des Wildes zu verzeichnen und der unter Angabe von Ort und Zeit vom Käufer und Verkäufer zu vollziehen ist.

Nach näherer Vorschrift des Kommunalverbandes, mindestens jedoch allmonatlich sind die Geschäftsbücher und Schlussscheine der Gemeindebehörde zur Prüfung vorzulegen, die eingenommenen Fleischmarken (§ 7 Abs. 1 und Hasenkarten abzugeben.

§ 14.

Für jedes Jagdgebiet hat der Jagdberechtigte eine **Schlusliste** zu führen, in die ohne Rücksicht auf die Art der Jagd der gesamte Jagdanfall an Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild und Hasen und seine Verwertung unverzüglich nach Beendigung der Jagdausübung einzutragen ist; außerdem ist er verpflichtet, binnen 24 Stunden nach Beendigung jeder Jagdausübung, bei der Tiere der vorgenannten Art erlegt worden sind, dem Kommunalverband des Jagdortes mittels Postkarte das Jagdergebnis mitzuteilen. Die vorgeschriebenen Vordrucke für Schluslisten und Postkartenn Mitteilungen sind beim Kommunalverband erhältlich.

Die Schluslisten sind nach Beendigung der Jagdzeit abzuschließen und dem Kommunalverband des Jagdortes nach dessen näherer Anordnung nebst Schlussscheinen, eingenommenen Fleischmarken und Hasenkarten einzureichen.

§ 15.

Ueber diejenigen **fleischmarkenpflichtigen Wildmengen**, die der Jagdberechtigte selbst verbrauchen will, hat er der Ortsbehörde seines Wohnortes unmittelbar nach der Jagd zwecks **Aurechnung** auf den Schlachtochtfleischbezugs Anzeige zu erhalten (vgl. § 7).

Der Kommunalverband hat, soweit markenpflichtiges Wild an Einzelpersonen, Gastwirtschaften u. dergl. verkauft wurde, die Ortsbehörde des Empfängers zwecks **Ueberwachung des Verbrauches** zu benachrichtigen.

V. Höchstpreise für Wild.

Der Jagdberechtigte darf, gleichgültig, ob er an die Abnahmestelle einen Händler oder unmittelbar an den Verkäufer verkauft, folgende Preise nicht überschreiten:

	I.	II.	III.
1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,80	1,90	2,—
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,30	1,40	1,50
3. bei Wildschweinen mit Schwarte bei Tieren im Gewicht bis zu 35 kg einschl. für 0,5 kg	1,15	1,25	1,30
bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg	0,95	1,05	1,15
4. bei Hasen			
a) bis 2,5 kg Gewicht mit Balg für 0,5 kg	0,90	1,—	1,—
b) über 2,5 kg Gewicht mit Balg das Stück	7,50	7,75	8,—
ohne Balg das Stück	7,20	7,45	7,70
5. bei wilden Kaninchen mit Balg das Stück	2,50	2,60	2,75
ohne Balg das Stück	2,40	2,50	2,60
6. bei Fasanen			
Hähne das Stück	6,—	6,25	6,50
Hennen das Stück	5,—	5,20	5,50

Auch bei Hasen über 2,5 kg kann vom Jagdberechtigten und dem Abnehmer Bezahlung nach Gewicht vereinbart werden. Ab dann dürfen folgende Sätze nicht überschritten werden:

	I.	II.	III.
für 0,5 kg	1,10	1,15	1,20

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat grundsätzlich Bezahlung nach Stück zu erfolgen.

§ 17.

Der Händler darf im Kleinverkauf an Verbraucher einschl. Gast- und Speisewirtschaften folgende Preise nicht überschreiten:

	I.	II.	III.
1. bei Rehwild			
Rücken u. Keule (Ziemer u. Schlegel) für 0,5 kg	3,50	3,70	3,90
Blatt oder Bug für 0,5 kg	2,60	2,70	2,80
Kochfleisch 0,5	0,80	0,90	1,—
2. bei Rot- und Damwild			
Rücken u. Keule für 0,5 kg	2,65	2,85	3,—
Blatt oder Bug 0,5	1,65	1,85	2,—
Kochfleisch 0,5	0,80	0,90	1,—
3. bei Wildschweinen			
a) bei Tieren bis zu 35 kg einschl.			
Rücken u. Keule für 0,5 kg	2,50	2,70	2,90
Blatt oder Bug 0,5	1,80	1,95	2,10
Kochfleisch 0,5	1,—	1,—	1,—
b) bei Tieren über 35 kg			
Rücken u. Keule für 0,5 kg	2,—	2,20	2,40
Blatt oder Bug 0,5	1,50	1,70	1,90
Kochfleisch 0,5	1,—	1,—	1,—
4. bei Hasen			

a) bis 2,5 kg ohne Aufbruch und gleichgültig, ob mit oder ohne Balg für 0,5 kg	1,70	1,90	2,—
b) über 2,5 kg ohne Aufbruch mit Balg für das Stück	9,—	9,50	10,—
ohne Balg für 0,5 kg	2,40	2,65	2,80
c) für Rücken (langgeschnitten, ungefübert), Keulen, Läuflinge für 0,5 kg	2,60	2,85	3,—
für Hasenklein, wozu Kopf, Herz, Leber, Lunge, Brust gehören	0,60	0,60	0,60
5. bei wilden Kaninchen mit Balg das Stück	3,10	3,20	3,30
ohne Balg	3,—	3,10	3,20
6. bei Fasanen			
Hähne das Stück	7,50	7,75	8,—
Hennen, "	6,65	6,80	7,—

§ 18.

Die Preise unter I gelten allgemein, die Preise unter II gelten für den Verkauf an Wildhändler und die Abnahmestellen (§ 16) in Orten über 5000 bis 30000 Einwohner, ohne Rücksicht auf den Jagdort, bez. für den Kleinverkauf (§ 17) in diesen Orten, die Preise unter III für den Verkauf an Wildhändler und die Abnahmestellen (§ 16) in Orten über 30000 Einwohner bez. für den Kleinverkauf (§ 17) in diesen Orten.

Beim Verkauf unmittelbar nach der Jagd an Verbraucher (§ 12) ist der Ortspreis der maßgebende Preis.

Die Kreishauptmannschaft kann für diejenigen Orte, die den Städten vorgelagert sind und mit ihnen hinsichtlich der Ernährungslage und der Preisgestaltung eine wirtschaftliche Einheit bilden, die für die betreffenden Städte geltenden Preise bewilligen.

§ 19.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 20.

Zumiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 21.

Jagdberechtigte, die ihrer Ablieferungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, oder die gegen die Vorschriften über die Jagdangeize und die Schlußlisten verstoßen, können in ihrem Selbstverfügungsrecht beschränkt, außerdem kann ihnen die Jagdkarte entzogen werden.

§ 22.

Das Ministerium des Innern kann, soweit nicht reichsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, Ausnahmen bewilligen. Das gleiche Recht steht den Kommunalverbänden hinsichtlich der Vorschriften in § 12 Abs. 3 zu, wenn die Gefahr des Verderbens gegeben ist.

§ 23.

Die Vorschriften unter II bis V beziehen sich auch auf das aus andern Bundesstaaten eingeführte Wild.

§ 24.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 9. September 1918.

Ministerium des Innern.

Feinde und Freunde.

Kriminalroman von R. Wandowski.

20. Nachdruck verboten.
„Kenne sie doch nicht immer, diese Person“. Das fällt mir auf die Nerven und zeigt nicht gerade vom besten Geschmack. Uebrigens habe ich nicht das mindeste Ehrenrührige über die Dame gehört.“
„Oder nicht hören wollen. Man nennt sie hier eine gefährliche Abenteuerin, welche auf die Dummheit der Männer spekulierend, aus dunkler Verfunst, sich bis zu ihrer jetzigen Position emporgearbeitet hat.“
„Weißt Weid!“ fiel ihr Gatte eifrig ein. „Reid und Verleumdung einiger weiblicher Klatschbasen auf die schöne Gesellschaftsgenossin — das ist alles.“
„Mag sein, daß man überreißt, aber ein köstlichen Wahrheit in all dem, was man spricht, ist sicher vorhanden, und das genügt mir, ihre persönliche Bekanntschaft.“
„Aber, liebste Olga, so nimm die Sache doch nicht so tragisch. Es handelt sich ja nicht um eine Dusenfreundschaft, sondern um eine Einladung zu einem Ballsfest, wo Du keine zehn Worte mit ihr zu wechseln brauchst. Ich versichere Dir nochmals, daß ich nicht das geringste, was nicht ganz tabu wäre, an ihr bemerkt habe.“
Seine Frau bekam heiße Wangen vor Aufregung und geklammerte nervös ihr feines Zwignenbandchen.
„Du scheinst Frau Main ja sehr genau zu kennen. Darf man fragen, wie sich diese Bekanntschaft entwickelt hat, ohne daß ich etwas davon wußte?“
Gvarmathy erkannte seine sanfte Frau kaum mehr — nun ging sie gar zum Angeiß über.
„Ich bin doch kein Kind mehr, welches eines Vorwandes bedarf“, antwortete er trocken, „und weiß nicht, woher Dir der Verdacht kommt, plötzlich meinen Bekanntenkreis kontrollieren zu wollen.“
„Du verhehst mich absichtlich falsch. Ich habe mir eine Kontrolle angewacht. Aber daß diese Frau durch den Mann versucht, sich in den Kreis der Gattin einzubringen, ist bezeichnend.“
„Ich habe Dich nicht für so kleinlich gehalten, meine Liebe. Von Eindringen ist ja gar keine Rede. Frau Main verkehrt in der besten Gesellschaft.“
„Ah! Wo denn?“
„Zum Beispiel bei der Baronin Erbach, wo ich sie auch kennen lernte.“

„Ja, ich weiß, sie sammelt angeblich große Summen für Kirchenbau und andere wohltätige Zwecke, welche sie der Baronin überliefert.“
„Was heißt das „angeblich“?“
„Daß ich sicher bin, das Geld kommt aus ihrer eigenen Tasche. So viel ist der schlauen Person ihre gesellschaftliche Position wert. Sie opfert hier und da eine Taufenzkronennote, dafür ladet sie die Orkady zum Jour und nennt sie „meine Liebe“. Das ist ein Bestechel, für das Geld drückt die Baronin beide Augen zu, ihrem Ruf kann es ja nicht schaden, das weiß sie.“
„Wie ichart Du sein kannst! Ich lerne Dich heute von einer neuen und nicht gerade vorteilhaften Seite kennen, liebe Olga.“
Die junge Frau ertöte.
„Du zwingst mich, mich zur Wehr zu setzen.“
„Aber denken wir doch dieses unerquidliche Gespräch.“
„Ganz meine Ansicht, Du wirst also die Güte haben, eine Karte bei Frau Main abzugeben, und ihr sofort eine Einladung senden.“
Olwia hatte das Gefühl, als griffe eine eifrige Hand nach ihrem Herzen, um es unbarmherzig zusammenzupressen.
„Nach allem, was ich dagegen habe, bestellst Du trotzdem darauf, diese Frau einzuladen?“
Er sah sie kalt und mitleidlos an.
„Allerdings, ich bedauere Deinen kindischen Eiferhand, kann mich aber keineswegs nicht lächerlich machen. Ich konnte nicht ahnen, wie Du darüber denkst. Ich hätte ich die Einladung nicht verprochen. Da es nun aber einmal gegeben ist, bitte ich Dich, daraus die Konsequenzen zu ziehen und mich nicht in meinem eigenen Hause zum Geißel zu machen.“
Frau Olwia erob das — kein Rauch Farbe war in ihrem ganzen Gesicht.
„Gut“, sagte sie schlappenden Tones, „Du bist der Herr des Hauses — Deine Anordnung wird ausgeführt werden.“
Dann ging sie leichten Schrittes, ohne die ihr zum Abschied hingestreckte Hand ihres Gatten zu beachten, aus dem Zimmer.
Gvarmathy blieb noch ein paar Augenblicke sitzen und blüß eine bekannte Operettenarie vor sich hin. Er hatte nicht einen Funken Behauern für seine

Frau und lächelte sich zufrieden wie ein Kind, welches ein lange verweigertes Spielzeug endlich erhalten hat.
„Nah!“ sagte er schließlich zu sich selbst. „Die Weiber machen gleich aus jedem Schmarren eine Staatsaffäre. Sie wird sich abfinden damit. Das beste ist, ich gebe ein wenig in die Wainnergasse spazieren, bis hier die elektrische Spannung nicht mehr in der Luft liegt. Die Hauptsache ist, daß ich jetzt meine Zusage einlösen kann.“
XVIII.
Die Herausforderung.
Der Abend des Gvarmathyschen Festes war gekommen! Auf dem vornehmen, sonst so ruhigen Saal lag es eine ganz imposante Aufsicht von Wagen, welche einander vorzufahren trachteten, um sich baldigst ihrer in Fels, Samt und Seide gebüllten Last zu entledigen.
Es war ziemlich kalt und ein feiner Sprühregen fiel. So eilten alle, um so schnell wie möglich in die schützenden, wohl durchwärmten Räume des gastlichen Hauses zu gelangen.
Die ganze Fensterreihe des ersten Stockwerkes war glänzend beleuchtet und zeigte sofort, wo die Büräume lagen.
Dort herrschte schon ein lebhaftes Durcheinander von Gästen. Der Hausherr stand an der Tür des ersten Gemaches und empfing die Eintretenden, die Damen mit Handschuh oder tiefer Verbeugung, die Herren mit herzlichem Händedruck. Für jeden hatte er ein lebenswürdiges Ederwort zur Begrüßung, und niemand sah ihm die geheime Ungeduld und Erhaltung an, während er den Hausherrn so vorzüglich repräsentierte.
Der Grund seiner Ungeduld aber war, daß Frau Main noch nicht erschienen war, ohne welche ihm das ganze und glänzende Gesellschaftstreiben um ihn her egal und leer erschien.
In den letzten Tagen war, vielleicht gestachelt durch den Widerstand, welchen er gefunden, seine Leidenschaft für die schöne Frau bis ins Unerblich gewachsen, und er befand sich in einer gefährlichen Gemütsstimmung, die ihn geneigt machte, jedwelle Torheit für seine verbotene Liebe zu begehen.
(Fortsetzung folgt)